

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

(2) Wenn im Laufe eines Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78. Dienststrafverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.

(1) Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

(3) Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Dienststrafverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

(4) Die Feststellungen eines richterlichen Strafbesehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 79. Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 72) sind die vorgesehnen Behörden und Beamten zuständig.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verletzung angedroht war.

(3) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 80. Beschwerde.

(1) Der Befragte kann sich gegen die Ordnungsstrafe bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist

bei Vermeiden des Ausschusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

(3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 126 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,
2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, das Staatsministerium,
3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

(4) Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 81. Beanstandung des Straferkenntnisses von Amts wegen.

(1) Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, scheidet diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung. Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(2) Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

§ 82. Rechtskraft.

(1) Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts wegen unbenuzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

(2) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

§ 83. Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens.

(1) Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozessordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgelegte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozessordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Grün-

den als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

(2) Der Bestrafte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

(3) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 79 zu verfahren.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 84. Zuständigkeit im allgemeinen.

(1) Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 85. Bezirke und Sitz der Dienststrafgerichte.

(1) In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

(3) Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

(4) Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

(5) Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

(6) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 86. Zusammensetzung der Dienststrafkammern.

(1) Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.